

Satzung
des
gemeinnützigen Vereins “Wellenwandler“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23.05.2022 in Leipzig.
Geändert auf der Vorstandssitzung am 29.11.2022.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig
unter der Registriernummer VR 7856 am 21.02.2023.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Wellenwandler.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Sitz des Vereins ist die Schenkendorfstr. 50, 04275, Leipzig.

§2 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Er dient der Förderung der Kunst und Kultur durch Veranstaltungen in den Bereichen der Musik, der Literatur, darstellende und bildende Kunst.
3. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit und arbeitet mit anderen steuerbegünstigten Vereinen und Verbänden zusammen.

§4 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Der Finanzierung der Vereinszwecke dienen Beiträge, Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen.

§5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:

1. als aktive Mitglieder: alle natürlichen Personen, die sich dem Verein Wellenwandler verbunden fühlen.
2. als fördernde Mitglieder: natürliche und juristische Personen, die die Vereinsziele unterstützen. Die Fördermitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins sowie zur Teilnahme an Mitgliedsversammlungen.
3. als Tagesmitglieder: Ein Eintritt zum Verein in Form einer Tagesmitgliedschaft für 24 Stunden ist möglich. Die Höhe des Beitrages für die Tagesmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Tagesmitgliedschaft ist gegenüber den Verein formlos zu beantragen und endet mit Ablauf von 24 Stunden. Die Tagesmitgliedschaft

- berechtigt zur Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins. Die Tagesmitgliedschaft berechtigt nicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen oder Mitwirkung an den Beschlüssen.
4. Die Aufnahme von aktiven Mitgliedern bedarf eines schriftlichen Antrages. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
 5. Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern erfolgt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod,
2. Austritt, der schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden erklärt werden kann.
3. Ausschluss, wenn das Mitglied den Vereinszielen und –bestimmungen zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 7 Beitrag

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie besteht aus allen aktiven Mitgliedern (§5, Abs. 1). Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand unter Wahrung der Frist von 2 Wochen einberufen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per Email.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Jahresbericht entgegen und entlastet den Vorstand. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der zur Versammlung erschienenen Mitglieder gefasst, Stimmengleichheit gilt als Zustimmung.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der zur Versammlung erschienenen Mitglieder.
4. Anträge zur Tagesordnung können zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Versammlungsleiter und Protokollführer haben hierüber Zeugnis abzulegen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Sie sind je einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Er bleibt bis zum Wechsel im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied in den Vorstand berufen.
1. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.
2. Der Vorstand kann Mitglieder und Nicht-Mitglieder beauftragen, im Namen des Vereins zu handeln.
3. Dem Verein gegenüber haftet der Vorstand nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss

bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der zur Versammlung erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur zu überführen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung kann durch den Vorstand den Erfordernissen des BGB, des Vereinsrechts (Amtsgericht) und der Gemeinnützigkeitsverordnung (Finanzamt) angepasst und neu paraphiert werden, wenn dadurch die Rechte der Mitgliederversammlung nicht eingeschränkt werden und die Zweckbestimmung des Vereins vollinhaltlich erhalten bleibt.

Geändert nach dem Beschluss der Vorstandssitzung vom 29.11.2022.